

Sachstand zum Bericht des Rechnungshofes zur Information des Kreistages am 15.12.2021

Die örtlichen Erhebungen des Rechnungshofes fanden – mit Unterbrechungen – von Mitte September 2018 bis März 2019 statt. Dabei wurden die wesentlichen Sachverhalte, die dem Entwurf der Prüfungsmittelungen zugrunde liegen, mit den Verantwortlichen der Verwaltung erörtert. Mit Schreiben vom 28. November 2019 übersandte der Rechnungshof den Entwurf der Prüfungsmittelungen.

Dieser enthielt 144 Prüfungsmittelungen sowie einen vertraulichen Anhang mit weiteren 12 Anmerkungen. Hierzu äußerte sich die Verwaltung in einer ausführlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 5. Juni 2020. Daraufhin übersandte der Rechnungshof mit Schreiben vom 25.08.2020 den endgültigen Bericht mit noch 53 Prüfungsfeststellungen und einem vertraulichen Anhang mit noch 8 Anmerkungen. Hierzu äußerte sich die Verwaltung in einer ausführlichen Stellungnahme mit Schreiben vom 12. April 2021. In einer Erwiderung vom 14.09.2021 teilte der Rechnungshof mit, dass weitere 9 Prüfungsfeststellungen und 2 Anmerkungen des vertraulichen Anhangs als erledigt angesehen werden.

Zu den nun noch offenen Feststellungen und Anmerkungen hat die Verwaltung eine weitere Stellungnahme erarbeitet, die dem Rechnungshof unter Einbeziehung der in der heutigen Kreistagssitzung sowie in der kommenden Kreis Ausschusssitzung am 20.12.2021 getroffenen Beschlüsse bis zum 20. Januar 2022 vorgelegt wird.

Wir gehen davon aus, dass hiermit eine Vielzahl von weiteren Prüfungsfeststellungen und sämtliche Anmerkungen des vertraulichen Anhangs als erledigt angesehen werden.

In dem vorliegenden Sachstandsbericht für den Kreistag soll auf die vom Rechnungshof in der Anlage 1 des Rechnungshofberichtes ermittelten Konsolidierungspotenziale in Höhe von rund 1,5 Mio € eingegangen werden. Diese teilen sich in Aufwandsminderungspotenziale mit laufender Wirkung in Höhe von 1,020 Mio. € sowie in Ertragssteigerungspotenziale mit fortdauernder Wirkung (32 T €) und einmaliger Wirkung (442 T €) auf.

Auf diese Konsolidierungspotenziale wird im folgenden Sachstandsbericht jeweils einzeln eingegangen. Zunächst werden die Feststellungen des Rechnungshofes vorangestellt. Danach folgt die jeweilige Anmerkung der Verwaltung mit den bisher erfolgten Maßnahmen und den daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen.

Seite 3 RHB, Anmerkung 2.1 Haushaltswirtschaft:

⇒ Konsolidierungspotenziale von rd.1,5 Mio € (siehe Anl. 1 des RH-Berichtes)

Rechnungshof
Rheinland-Pfalz
Az.: 6-P-7160-22-2/2018

Anlage 1

Konsolidierungspotenziale

Nachfolgend sind die im Rahmen der auf Stichproben beschränkten Prüfung festgestellten Konsolidierungspotenziale dargestellt, soweit sie ihrer Natur nach finanziell bezifferbar sind.

Aufwandsminderungspotenziale (€)			Ertragssteigerungspotenziale (€)		
mit fortdauernder Wirkung	mit einmaliger Wirkung	Nr.	mit fortdauernder Wirkung	mit einmaliger Wirkung	Nr.
100.000		5.2		442.000	5.3
4.000		6.2.1.1	3.000		6.4.3.5
70.000		6.3	24.000		6.10.2
61.000		6.5.2.5	5.000		9.1.2
11.000		6.6.3			
3.000		6.6.4			
100.000		6.7.1.2			
13.000		6.7.4.2			
50.000		6.7.4.3			
74.400		6.9.1			
45.000		6.12.3			
37.000		7.1			
400.000		8.2.5.1			
42.000		9.1.1			
1.020.400		Summe	32.000	442.000	Summe
Gesamtsumme			1.494.400		

I. Aufwandsminderungspotenziale (1.020.400,- €)

5.2 Stichprobenhafte Stellenbewertungen (100.000,- €)

Seite 22 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Der Rechnungshof hat stichprobenweise die Bewertung einzelner Stellen überprüft. Danach waren 16 Stellen zu hoch bewertet. Das Ergebnis ist mit Blick auf § 110 Abs. 6 GemO in einem Anhang gesondert dargestellt. Durch Umwandlung der entsprechenden Stellen lassen sich Personalaufwendungen von überschlägig 100.000 € jährlich einsparen.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die 16 „zu hoch“ bewerteten Stellen teilen sich wie folgt auf:

- 8 Stellen im Bürgerbüro (siehe 1.2.1 des vertraulichen Anhangs, 42.000,- €):

Im Stellenplan 2020 wurden die Stellen bereits in die Entgeltgruppe 6 TVöD reduziert. Bisher konnten im Rahmen der Personalfluktuations und durch interne Versetzungen bereits 5 Stellen entsprechend korrigiert werden.

Dadurch wurde eine Einsparung von rund 26.000,- € erzielt

- 1 Sachbearbeiter Tourismus (siehe 1.2.2 des vertraulichen Anhangs, 6.000,- €):

Die Mitarbeiterin hat zum 30.06.2020 gekündigt, die Stelle wurde nicht nachbesetzt.

Dadurch wurde eine Einsparung von rund 70.000,- € erzielt.

- 2 Hausmeister (siehe 1.2.3 des vertraulichen Anhangs, 18.000,- €):

Wir gehen davon aus, dass die bisherigen Stellenbewertungen korrekt sind. Diese werden daher durch unser externes Stellenbewertungsunternehmen überprüft.

- 1 Elektromeister (siehe 1.2.4 des vertraulichen Anhangs, 10.000,- €):

Im Stellenplan 2020 wurde ein „ku-Vermerk“ angebracht.

- 2 Stellen im Bereich Kommunalaufsicht (siehe 1.2.5 und 1.2.6 des vertraulichen Anhangs, 19.500,- €):

Im Stellenplan 2020 wurden entsprechende „ku“-Vermerke angebracht. Der Referatsleiter ist seit 30.06.2021 in Pension, Die A13er Stelle wurde nicht nachbesetzt. Die Funktion übernimmt seit dem 15.10.2021 die ltd. staatliche Beamtin.

Dadurch wurde eine Einsparung von 80.000,- € erzielt.

- 2 Stellen SB Kfz-Zulassung (siehe 1.3 des vertraulichen Anhangs, **8.000,-€**):

Im Stellenplan 2020 wurden „ku“-Vermerke angebracht, die Stellenbewertungen werden extern überprüft.

Somit wurden bisher Personalkosten i.H.v. 176.000,-€ eingespart.

Das vom Rechnungshof festgestellte Einsparpotenzial wurde somit überschritten.

6.2.1.1 Rufbereitschaft EDV (4.000,- €)

Seite 31

Feststellung des Rechnungshofes:

„Auf die Rufbereitschaft sollte verzichtet werden. Das **laufende Aufwandminderungspotenzial** bei Aufschaltung der Alarmanlage auf ein privates Sicherheitsunternehmen wird auf **4.000 €** geschätzt.“

Anmerkung der Verwaltung:

Nach einer internen Überprüfung und Abwägung der Vor- und Nachteile wird zunächst an der bisherigen Praxis der Rufbereitschaft festgehalten. Darüber hinaus soll der IT Bereich durch die ab dem 01.01.2022 eingesetzte Controllerin überprüft werden. In diesem Rahmen wird auch die Rufbereitschaft erneut überprüft.

Das vom RH festgestellte Einsparpotenzial konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

6.3 Personalüberhang im Personalreferat (70.000,-€)

Seite 35 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Die Aufgaben der Personalverwaltung nahmen neun Sachbearbeiter mit Arbeitszeitanteilen von insgesamt 7,05 Vollzeitkräften wahr. Nach den vom Rechnungshof ermittelten Personalbedarfsrichtwerten für Kreisverwaltungen kann eine Kraft durchschnittlich 120 Personalfälle bearbeiten (ohne Beihilfe und Reisekostenabrechnungen). Bei 595 gewichteten Personalfällen ergibt dies einen Bedarf von rund 5 Stellen.

Für die Beihilfe- und Reisekostenabrechnungen besteht folgender Arbeitszeitbedarf: 0,3. Unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 0,6 Stellen für örtliche Besonderheiten und Arbeiten, die nicht in den Richtwerten enthalten sind, werden für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben somit insgesamt 5,9 Stellen benötigt.

Eine Vollzeitstelle ist entbehrlich („kw“-Vermerk). Die mögliche **Aufwandminderung** beträgt überschlägig **70.000 € jährlich**. Es verbleibt eine Arbeitszeitreserve von 0,15 Stellen.

Äußerung der Verwaltung:

Der Landkreis habe im Stellenplan 2020 eine halbe Stelle abgebaut. Der verbleibende Überhang decke einen vorübergehenden Mehrbedarf durch die Einführung der Elektronischen Personalakte. Unabhängig davon werde der Personalbedarf für das Betriebliche Eingliederungsmanagement und das Betriebliche Gesundheitsmanagement überprüft.

Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Überprüfung mit. Der Rechnungshof geht davon aus, dass nach Einführung der Elektronischen Personalakte die Personalausstattung um weitere 0,5 VZÄ reduziert werden kann.“

Anmerkung der Verwaltung:

Bereits im Stellenplan 2020 wurden 0,5 VZÄ eingespart.

Für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) und das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) wurde inzwischen ein Personalbedarf von 0,8 VZÄ ermittelt. Die Verwaltungsleitung misst dem BGM und dem BEM im Hinblick auf den überdurchschnittlichen Krankenstand der KV, insbesondere im Bereich der psychischen Erkrankungen einen hohen Stellenwert bei und hält an dem ermittelten Personalbedarf fest. Der vom RH angesetzte Zuschlag von insgesamt 0,6 ist daher zu niedrig bemessen.

Wir sehen derzeit folgenden Personalbedarf:

<i>Bedarf lt. RH =</i>	<i>5,3</i>
<i>Zuschlag BGM + BEM =</i>	<i>0,8 (lt. Personalbedarfsbemessung)</i>
<i>Zuschlag Sonstiges =</i>	<i>0,3 (geschätzt)</i>
<i>Zuschlag Elektr. PA =</i>	<i>0,5 (vorübergehend)</i>
<i>BEDARF insgesamt =</i>	<i>6,9 VZÄ</i>

Die derzeitige Personalausstattung beträgt 6,75 VZÄ, liegt also um 0,15 Stellen UNTER dem Bedarf.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die vom RH für Beihilfe- und Reisekostenanträge angesetzten Zeitanteile zu gering bemessen sind. In beiden Fällen ist das Personal der KV angehalten, mehrere Abrechnungsfälle in einen Antrag zusammenzufassen. Daher ist die Arbeitszeit pro Antrag umfangreicher als vom RH pauschal angesetzt.

Darüber hinaus hat sich der Arbeitsaufwand im Personalreferat gegenüber dem Prüfungszeitraum aufgrund der zahlreichen Einstellungsverfahren (inbes. für die Projekte Trafo, Alte Welt und Smart City), der Ausweitung der Homeoffice-Arbeitsplätze und der zusätzlichen Problemstellungen im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich erhöht.

Nach Einschätzung der Verwaltung besteht kein Personalüberhang und somit kein Einsparpotenzial.

6.5.2.5 Touristeninformation, Wirtschaftsservicebüro und Welcome-Center im Haus Pfälzer Bergland (61.000,- €)

Seite 56 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Mit Blick auf die desolate Finanzsituation des Landkreises sollte die Touristeninformation im „Haus Pfälzer Bergland“ aufgegeben werden (**jährliches Aufwandminderungspotenzial 61.000 €**).“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Touristeninformation / das Wirtschaftsservicebüro im HPB wurde zum 28.02.2020 aufgegeben. Die genannten Kosten werden somit eingespart. Diese Prüfungsfeststellung ist erledigt.

Das vom RH festgestellte Einsparpotenzial wurde somit vollständig ausgeschöpft.

6.6.3 Reinigungsautomaten im Horst Eckel Haus (11.000,- €)

Seite 60 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Es wird empfohlen, in den großflächigen Bereichen des Horst-Eckel-Hauses Reinigungsautomaten einzusetzen und den Personalaufwand zu reduzieren (jährliches Aufwandminderungspotenzial geschätzt 11.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Reinigungskräfte sollen erst nach Renteneintritt durch den Einsatz von Reinigungsautomaten im Horst-Eckel-Haus ersetzt werden. Dies wird in 5 Jahren erstmals der Fall sein. Deshalb ist eine Neuanschaffung erst in ca. 5 Jahren vorgesehen.

Das vom RH festgestellte Einsparpotential konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

6.6.4 Reinigung der Kantine (3.000,- €)

Seite 61 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Die Kosten für die Reinigung der Kantine sind auf das notwendige Maß zu reduzieren (jährliches Aufwandminderungspotenzial 3.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Reinigung der Kantine und Nebenräume wurde auf das notwendige Maß reduziert und erfolgt inzwischen durch eigenes Personal. Dem Verein werden keine Reinigungskosten mehr erstattet.

Das vom Rechnungshof festgestellte Einsparpotenzial wurde ausgeschöpft.

6.7.1.2 Personalbedarf Hausmeister an Schulen (100.000,-€)

Seite 63 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Ohne Berücksichtigung der Grünpflegearbeiten ergab sich bei drei Schulen ein Personalüberhang von insgesamt 2,8 Stellen....“

Der Personalbedarf ist zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass ein jährliches Aufwandminderungspotenzial von mindestens 100.000 € besteht.“

Anmerkung der Verwaltung:

Der RH hat die Grünpflegearbeiten bei der Berechnung des Personalbedarfes **überhaupt nicht berücksichtigt** und ist zudem von einer geringeren Bruttogrundfläche ausgegangen. Wir gehen daher davon aus, dass ein geringeres Aufwandminderungspotenzial anzunehmen ist. Dies wird durch eine analytische Personalbedarfsberechnung durch die neu eingerichtete Controlling-Stelle überprüft. Darüber hinaus wird eine Stelle durch Renteneintritt ab 03/2022 abgebaut.

Dadurch werden künftig Personalkosten in Höhe von rund 33.000,- € eingespart.

Das vom Rechnungshof festgestellte Einsparpotenzial wird teilweise ausgeschöpft.

6.7.4.2 Hausmeisterpool, Aufgabenkritik (13.000,- €)

Seiten 67 ff.

Feststellung des Rechnungshofes:

– Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für Radwege –

„Der Landkreis sollte erwägen, die Vereinbarungen zu kündigen (jährliches Aufwandminderungspotenzial geschätzt 5.000 €). Anderenfalls sollten Vereinbarungen über eine angemessene Kostenerstattung der begünstigten Ortsgemeinden geschlossen werden.“

„Die Kontrolldichte ist mit dem Ziel einer Reduzierung der Kontrollen zu überprüfen (jährliches Aufwandminderungspotenzial geschätzt 8.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Mit den Ortsgemeinden konnten bisher noch keine Gespräche zur Rückführung der Vereinbarungen geführt werden. Die Stelle der Radverkehrsbeauftragten war vom 01.07.2020 – 31.07.2021 unbesetzt. Der neue Kollege arbeitet sich derzeit in die Materie ein und konnte sich noch nicht damit befassen.

Die Radwegekontrollen sollen zudem digitalisiert werden, hierzu soll eine Softwareumstellung seitens des Landes erfolgen. Wir werden uns schnellstmöglich mit der Optimierung der Radwegekontrollen befassen.

Das vom RH festgestellte Einsparpotenzial konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

6.7.4.3 Facharbeiterquote Hausmeisterpool (50.000,- €)

Seite 70

Feststellung des Rechnungshofes:

„Nach Durchführung der Aufgabenkritik sind sämtliche Stellen des Hausmeisterpools zu beschreiben und zu bewerten. Bei einer Reduzierung der Facharbeiterquote auf 50 % ergäbe sich eine jährliche Aufwandminderung von überschlägig 50.000 €.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Stellenbewertungen sollen durch die ab dem 01.01.2022 eingesetzte Controllerin durchgeführt werden. Wir werden nach Abschluss entsprechend berichten.

Das vom RH festgestellte Einsparpotenzial konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

6.9.1 Personalbedarf Schulverwaltungskräfte (74.400,- €)

Seite 74 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Die unbesetzten Stellenanteile (0,23 VZÄ) sind zu streichen. Dadurch wird zusätzlichen Personalausgaben von 10.000 € jährlich vorgebeugt. Der verbleibende Überhang (1,55 VZÄ) ist im Rahmen der Personalfluktuatation abzubauen („kw“-Vermerke). Das jährliche Aufwandminderungspotenzial beläuft sich auf 74.400 €.“

Anmerkung der Verwaltung:

Folgende Maßnahmen wurden zum Abbau des Stellenüberhangs und zur Kostenreduzierung veranlasst

Durch Personalfluktuatation konnten bisher 0,8 VZÄ abgebaut werden. Eine Stelle konnte mit einer sog. „§ 16i- Maßnahme“ besetzt werden. Hier erhält der Landkreis für die Dauer von 5 Jahren eine durchschnittliche Lohnkostenerstattung i.H.v. 90%.

In der Summe werden somit Personalkosten entsprechend 1,7 VZÄ eingespart. Darüber hinaus werden im Stellenplan 2022 entsprechende kw-Vermerke angebracht.

Durch die genannten Maßnahmen werden Personalkosten in Höhe von rd. 80.000,- € eingespart. Das vom RH genannte Aufwandminderungspotenzial wurde daher überschritten.

6.12.3 Westricher Heimatblätter und Westrichkalender (45.000,- €)

Seite 87 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Der Aufwand ist deutlich zu reduzieren (jährliches Aufwandminderungspotenzial mind. 45.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Dies ist eine Entscheidung der politischen Gremien, die noch beraten und entschieden werden muss.

Das vom RH festgestellte Einsparpotenzial konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

7.1 Personalbedarf Führerscheinstelle (37.000,- €)

Seite 89

Feststellung des Rechnungshofes:

„Der Personalbedarf ist zu überprüfen. Es wird davon ausgegangen, dass mindestens 0,5 Vollzeitstellen entbehrlich sind (jährliches Aufwandminderungspotenzial 37.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Die durchgeführte Personalbedarfsbemessung hat ergeben, dass im Bereich der Führerscheinstelle ab dem Jahr 2021 kein Personalüberhang besteht. Dies wird mit dem Mehraufwand für den „Führerscheinumtausch“ begründet.

Somit besteht kein Einsparpotenzial.

8.2.5.1 Integrationshelfer, Stundensätze (400.000,- €)

Seite 109 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Es sollten niedrigere Vergütungen vereinbart werden. Im Hinblick auf die Finanzlage des Landkreises erscheint es nur schwerlich vertretbar, an der Beschäftigung von Tarifkräften durch die freien Träger festzuhalten. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Vergütung von 25 € je Stunde errechnet sich auf Basis der Auszahlungen in 2017 ein Einsparpotenzial von über 400.000 €.

Äußerung der Verwaltung:

Im ländlichen Raum sei die Zahl der Leistungsanbieter grundsätzlich geringer und die Akquise geeigneter Fachkräfte zudem ungleich schwerer, wenn keine tarifliche Vergütung durch die freien Träger erfolge. Mit den Leistungserbringern werde Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeit des Einsatzes von Honorarkräften zu prüfen.

Die Annahme, im ländlichen Raum seien nur schwerlich niedrigere Entgelte zu vereinbaren, kann nach oben dargestelltem Vergleich nicht bestätigt werden.

Es ist weiter zu berichten.“

Anmerkung der Verwaltung:

Soweit der Rechnungshof die Vereinbarung von niedrigeren Vergütungen fordert und ausgehend von den Vergütungen anderer Landkreise und kreisfreien Städten, bei denen eine Prüfung stattfand, von einer durchschnittlichen Vergütung von 25,- Euro sowie einem dementsprechenden Einsparpotential ausgeht, ist dies für den Landkreis Kusel nicht realisierbar. Zum einen leidet die Berechnung ohnehin daran, dass nicht berücksichtigt wird, dass im Gegensatz zu anderen Leistungsträgern nur tatsächlich geleistete

Stunden gezahlt werden. Aber auch aus den im separaten Bericht der Abteilung 4 dargestellten Gründen kann dieser Durchschnittsatz, trotz aller Anstrengungen wie Neuverhandlungen bzw. der Gewinnung von Nichtfachkräften, nicht erreicht werden.

Der Rechnungshof hat in seinem Schreiben vom 14.09.2021 mitgeteilt, dass diese Prüfungsfeststellung nicht weiterverfolgt wird.

Aus den vorgenannten Gründen kann im vorliegenden Fall daher nicht von einem Einsparpotenzial von 400.000,- € ausgegangen werden.

9.1.1 Personalbedarf Bauverwaltung (42.000,- €)

Seite 132

Feststellung des Rechnungshofes:

„Stellenanteile von 0,5 Vollzeitkräften sind entbehrlich (jährliche Aufwandminderung von 42.000 €) Sofern die Stellenreduzierung nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, ist im Stellenplan ein „kw“-Vermerk anzubringen.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Stellenreduzierung wurde zum 01.11.2020 umgesetzt.

Das vom Rechnungshof festgestellte Einsparpotenzial wurde vollständig ausgeschöpft.

II. Ertragssteigerungspotenziale mit einmaliger Wirkung

5.3 Rechtswidrige oder nicht sachgerechte Personalentscheidungen (442.000,- € einmalig)

Seite 23 (sowie Nr. 2.1 bis 3 des vertraulichen Anhangs)

Feststellung des Rechnungshofes:

„Durch vor dem 18. Oktober 2017 in mehreren Fällen rechtswidrig oder nicht sachgerecht getroffene Personalentscheidungen können dem Landkreis – soweit diese nicht korrigierbar sind – finanzielle Belastungen von bis zu 442.000 € entstehen.“

Anmerkung der Verwaltung:

Dieser Sachverhalt wird im nicht-öffentlichen Teil der heutigen KT-Sitzung beraten.

III. Ertragssteigerungspotenziale mit fortdauernder Wirkung

6.4.3.5 Neue Energie Pfälzer Bergland GmbH – Unentgeltliche Überlassung von

Flächen – (3.000,- jährlich)

Seite 41 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Für die Nutzung der Flächen sind angemessene Mieten zu vereinbaren (laufendes Einnahmeverbesserungspotenzial geschätzt 3.000 €).“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Verträge wurden angepasst. Es werden Mieten in Höhe von 3.400,- € gezahlt. Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

Das vom Rechnungshof festgestellte Ertragssteigerungspotenzial wurde somit überschritten.

6.10.2 Mittagsverpflegung an Schulen; Kalkulation und Festlegung der Entgelte

(24.000,- € jährlich)

S. 76 f.

Feststellung des Rechnungshofes:

„Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen zu kalkulieren. Sie sollten angemessen erhöht werden. Unter Berücksichtigung von Kostenbeteiligungen der Verbandsgemeinden rechnete die Verwaltung bei einer Preisanpassung um 1 € je Mahlzeit mit jährlichen Mehrerträgen von 24.000 €.“

Äußerung der Verwaltung:

Zur Deckung der tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung seien wesentlich stärkere Erhöhungen erforderlich. So beliefen sich in den beiden Förderschulen die Bezugskosten und die Personalaufwendungen für die Ausgabe auf 5,98 € je Essen. Da der derzeitige Verkaufspreis sowohl den Bundesdurchschnitt des Essenspreises als auch den Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung übersteige, werde eine Erhöhung für nicht zweckdienlich gehalten. Bei einem höheren Preis sei auch zu befürchten, dass weniger Kinder und Jugendliche an dem gemeinsamen Mittagessen teilnehmen würden.

Die zuständigen Gremien können nur auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Darstellung aller Kosten sachgerecht über den Essenspreis entscheiden. Bei der Festlegung ist auch die desolante Finanzsituation des Landkreises zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollten die Erlöse aus dem Mittagessen weitgehend die Kosten für den Bezug der Mahlzeiten und die Essensausgabe decken. Finanzielle Härtefälle werden durch den Sozialfonds und andere soziale Leistungen abgedeckt.

Auf der Grundlage einer transparenten Darstellung aller Kosten ist über den Essenspreis neu zu entscheiden.

Die Höhe der Elternbeteiligung hat nicht der Kreistag, sondern die Verwaltung festgelegt.
Die Entscheidung über Entgelte obliegt ausschließlich dem Kreistag (§ 25 Abs. 2 Nr. 10 LKO).

Die kommunalrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeiten der Organe sind einzuhalten.

Äußerung der Verwaltung:

Die kommunalrechtlichen Vorschriften würden künftig eingehalten.

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund des bestehenden Vertrages war eine Kündigung der Essenslieferungen erst zum Ende des Schuljahres 2021/22 möglich. Derzeit läuft die Ausschreibung ab dem Schuljahr 2022/23. Der Auftrag wird in der nächsten Sitzung durch den Kreisausschuss vergeben. Gleichzeitig soll auch über die Festlegung des Preises der Mahlzeiten und auch über das Abrechnungssystem beraten und entschieden werden.

Das vom RH festgestellte Ertragssteigerungspotenzial konnte (noch) nicht umgesetzt werden.

9.1.2 Erhebung von Verwaltungsgebühren der Bauverwaltung (5.000,- € jährlich)

S. 133

Feststellung des Rechnungshofes:

„Verwaltungsgebühren sind für alle gebührenpflichtigen Leistungen zu erheben (§ 94 Abs. 2 GemO). Bei der Gebührenfestsetzung ist der gesamte Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen²⁸⁷. Die Möglichkeit, dass Ansprüche in Einzelfällen nicht durchgesetzt werden können, rechtfertigt es nicht, auf die Gebührenerhebung zu verzichten oder Gebühren zu niedrig festzusetzen. Die möglichen Einnahmenverbesserungen werden auf mindestens 5.000 € jährlich geschätzt.

Äußerung der Verwaltung:

Die Bauabteilung habe den durchschnittlichen Zeitaufwand für die Ermittlung des Sachverhalts und die Fertigung der schriftlichen Verfügung ermittelt. Er sei um ca. 30 % höher als bisher angenommen.

Verwaltungsgebühren sind künftig für alle gebührenpflichtigen Amtshandlungen zu erheben und nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu bemessen.“

Anmerkung der Verwaltung:

Die Hinweise des Rechnungshofes wurden umgesetzt. Die Prüfungsfeststellung ist erledigt.

Das vom Rechnungshof festgestellte Ertragssteigerungspotenzial wurde vollständig ausgeschöpft.

Zusammenfassung

- I. **Das vom Rechnungshof ermittelte Aufwandsminderungspotenzial mit fortdauernder Wirkung in Höhe von 1,040 Mio. € konnte durch die o.g. Ausführungen und Maßnahmen in Höhe von 902.000,- € realisiert werden.**
- II. **Das vom Rechnungshof ermittelte Ertragssteigerungspotenzial mit einmaliger Wirkung (442.000,-€) konnte in Höhe von€ (ist vom heutigen Beschluss des Kreistages abhängig) realisiert werden.**
- III. **Das vom Rechnungshof ermittelte Ertragssteigerungspotenzial mit fortdauernder Wirkung (32.000,- €) wurde durch die o.g. Ausführungen und Maßnahmen in Höhe von 8.400,- € realisiert.**

Kusel, den 09.12.2021

KREISVERWALTUNG


Christian Flohr